



## **Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I 2000 S. 342),

der §§ 44, 51-53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18.12.2002 (GVBl. 2003 I S. 10),

der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (BGBl. I S. 434),

der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. I 1994 S. 3370, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. 1998 S. 2455/2457),

der §§ 1, 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. 1 S.248), geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 04.12.2003 folgende 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 18.07.1997, geändert durch Beschlüsse vom 03.12.1998, 20.06.2002, 05.12.2002, 22.05.2003 und vom 17.07.2003, beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 lautet künftig wie folgt:

Von der Einleitung in die Abwasseranlage ausgeschlossen sind alle Stoffe, die nach den Abfallgesetzen als Abfall zu beseitigen sind.

Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Feststoffe, die zu Ablagerungen und Verstopfungen der Abwasserleitungen führen können,
- Flüssigkeiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zu Beeinträchtigungen im Gewässerzustand führen können, wie z.B.: Blut, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- wassergefährdende Stoffe, wie z.B.: Mineralöle, Benzin, Heizöl, Öl, Schmieröl, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel,



- Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Beeinträchtigungen führen können. Dies gilt auch für radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser ist nicht gestattet; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Langen, den 12.12.2003

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan  
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am 16. 12. 2003 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.